

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Unternehmerclub Oberlausitz e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bischofswerda.

§ 2

Zweck des Vereines

Die Organisation und Verbindung von ostsächsischen Unternehmern, bzw. deren Inhaber und Geschäftsführer, sowie Freiberufler.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereines kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat oder juristische Person ist.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.

Der Austritt wird jedoch immer zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam.

§ 5

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, einen Antrag an die nächste Mitgliederversammlung zu stellen, die endgültig über seinen Ausschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt einmalig 200,00 €.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 300,00 € per anno. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft wird dieser anteilig erhoben.

Bei Auflösung der Mitgliedschaft gem. § 4 und § 5 hat das Mitglied keinen Anspruch auf bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge.

Beträge können durch die Mitgliederversammlung jederzeit geändert werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertretenden Vorsitzenden mit einem Vorstandsmitglied.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollten die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 10 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ zur Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder es verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Dafür wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer bestimmt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder treffen sich unmittelbar nach ihrer Wahl und legen die Funktionen untereinander konstituierend fest.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

Bischofswerda, den 20. 1. 2015.....

